



European Centre for Minority Issues
Schiffbrücke 12
24939 Flensburg
Verantwortlich: Martin Klatt, Ljubica Djordevic

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3999

Herrn MdL Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Drucksache 20/2464, Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen auch vor den Gerichten – Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend der o.a. Drucksache möchten wir folgendes ausführen:

§ 184 GVG regelt abschließend, dass Deutsch die Gerichtssprache in Deutschland ist. Lediglich Sorbisch ist im traditionellen Siedlungsgebiet der anerkannten nationalen Minderheit der Sorben als Gerichtssprache zugelassen.

Die Bundesrepublik Deutschland erkennt gemäß der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats neben den Sorben auch die dänischen Südschleswiger, die Nordfriesen und die Sinti und Roma als nationale Minderheiten an. Ihre Sprachen fallen auch unter die Anwendung der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen, welche zusätzlich Niederdeutsch als Regionalsprache anerkennt. Die Bundesrepublik hat die Sprachencharta ratifiziert mit Geltung für das gesamte Bundesgebiet.

Da derzeit nur Sorbisch als Gerichtssprache anerkannt ist, liegt somit zuerst einmal eine Ungleichbehandlung der Minderheiten- und Regionalsprachen vor Gericht vor. Spezifisch sieht die Sprachencharta in Art. 9 vor, dass „in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt [...]“, worauf eine Liste folgt, welche den weitgehendsten Gebrauch der Regional- und Minderheitensprache vor Gericht rechtfertigt. Letztendlich ist diese Bestimmung bisher nur für die traditionell sorbischen Siedlungsgebiete umgesetzt worden.

Der jüngste Bericht des Expertenkomitees des Europarats¹ meint hierzu, dass die derzeit geltende Praxis zum Gebrauch von Fremdsprachen vor deutschen Gerichten für Minderheitensprachen nicht ausreichend ist und empfiehlt eine gesetzliche Grundlage, welche generell den Gebrauch von Minderheiten- und Regionalsprachen ohne Rücksicht auf vorhandene Deutschkenntnisse ermöglicht. Insbesondere, da es Fälle gibt, wo deutsche Gerichte in Minderheiten- und Regionalgeschichte verfasste Dokumente nicht anerkannt haben. Beim letzten Besuch wurde der Expertenkommission des Europarats auch vermittelt, dass eine entsprechende Änderung des Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehen sei.

¹ Evaluation by the Committee of Experts of the Implementation of the Recommendations for Immediate Action contained in the Committee of Experts' seventh evaluation report on the GERMANY <https://rm.coe.int/germany-eval-iria-7-en/1680b09963>